

pro familia Landesverband
Baden-Württemberg e.V.
Königstr. 2
70174 Stuttgart

Geschäftsstelle Deutscher Ärztinnenbund
Straße des 17. Juni 106-108
10623 Berlin

Landesfrauenrat Baden-Württemberg
Geschäftsstelle
Gymnasiumstr. 43
70174 Stuttgart

Stuttgart, 10.10.2024

Antrag zur Delegiertenversammlung des Landesfrauenrates am 08.11.2024

Antragstellerin: Ärztinnenbund Baden-Württemberg und pro familia Baden-Württemberg

Die Delegiertenversammlung möge beschließen: Legalisierung der Eizellspende in Deutschland

Das 1990 vom Gesetzgeber verabschiedete Verbot der Eizellspende (gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Embryonenschutzgesetz (ESchG)) ist durch eine neue gesetzliche Grundlage zu ersetzen, die auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht und eine Erlaubnis der Eizellspende beinhaltet. Das neue Gesetz muss insbesondere den notwendigen Schutz der Spenderinnen und das Kindeswohl gewährleisten und die Empfehlungen der Akademie der Wissenschaften, Leopoldina und der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin beinhalten.

Begründung:

Die Samenspende ist seit den 1970er Jahren in der Bundesrepublik erlaubt. Seit 2018 darf sie nicht anonym erfolgen. So gezeugte Kinder haben ein Recht auf Kenntnis der Abstammung. Die Eizellspende ist insoweit vergleichbar mit der Samenspende, dass auch hier ein Mensch Keimzellen gibt, damit andere Menschen ihren Kinderwunsch erfüllen können. Eine selbstbestimmte, aufgeklärte Person sollte eine solche Entscheidung treffen können. Viele Studien haben inzwischen nachgewiesen, dass die Entwicklung der Kinder vergleichbar ist mit der Entwicklung von Kindern aus konventionellen Familiengründungen.

Zwar ist richtig, dass es anders als bei der Samenspende bei der Eizellspende gesundheitliche Risiken gibt, wenngleich diese selten sind (Risiken der Hormonbehandlung, Risiken der Eizellpunktion, Narkose...). Deshalb sind gründliche Aufklärung, Beratung und gesundheitlichen Betreuung von Spenderinnen sicherzustellen.

Eine gesetzliche Regelung zur Zulassung der Eizellspende in Deutschland kann außerdem Bedingungen formulieren, die einem Angebot aus rein wirtschaftlichen Interessen

entgegenwirken und damit verhindern, dass möglicherweise kriminelle Praktiken im Ausland unterstützt werden.

Bereits 2017 hat die Akademie der Wissenschaften, Leopoldina, die Anforderungen an ein solches Gesetz klar konturiert und für eine Erlaubnis der Eizellspende unter Abwägung aller Argumente plädiert.

Auszug aus den Empfehlungen:

- Die Eizellspende sollte in Deutschland erlaubt werden.
- Die Art der Stimulation und die Zahl der Stimulationszyklen müssen so beschaffen sein, dass die Risiken für die Spenderin minimiert werden.
- Über die Risiken bei einer Schwangerschaft durch Eizellspende, insbesondere Bluthochdruck und Präeklampsie, muss die Empfängerin angemessen aufgeklärt werden

https://www.leopoldina.org/uploads/tx_leopublication/2019_Stellungnahme_Fortpflanzungsmedizin_web_01.pdf

Der Ethikausschuss des Deutschen Ärztinnenbundes hat sich in einer Stellungnahme 2021 für eine zeitgemäße Anpassung des deutschen Embryonenschutzgesetzes (ESchG) eingesetzt und sich u.a. für die nicht-kommerzielle Eizellspende ausgesprochen, dazu ein Beratungsangebot zu juristischen und psychosozialen Fragen für die Eizellspenderinnen gefordert sowie ein Eizellspende-Register, damit das Grundrecht auf Kenntnis der Abstammung gewährleistet ist. (Siehe Homepage des DÄB)

Der pro familia Bundesverband hat sich dieser Position in 2022 bei Ergänzung einer verpflichtend vorzuhaltenden, aber freiwilligen Beratung angeschlossen.

Erneut damit befasst hat sich die von Bundesregierung eingesetzte Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin. Auch sie empfiehlt die Legalisierung der Eizellspende unter klaren gesetzlichen Vorgaben

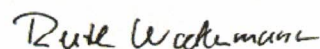
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/238404/ce8f961e7a8737fecf260993f92baf44/kurzbericht-kommission-zur-reproduktiven-selbstbestimmung-und-fortpflanzungsmedizin-data.pdf>

Auszug:

- Die Begründung, auf die der Gesetzgeber 1990 das Verbot Eizellspende gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ESchG gestützt hat, insbesondere das Ziel einer Vermeidung einer gespaltenen Mutterschaft, muss heute als überholt und nicht mehr überzeugend gelten.
- Eine Legalisierung der Eizellspende ist zulässig, sofern sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, die insbesondere den notwendigen Schutz der Spenderinnen und das Kindeswohl gewährleistet.



Dr. Gabriele Du Bois
Vorsitzende Ärztinnenbund BW



Ruth Weckenmann
Vorsitzende pro familia BW